



Allgemeine Geschäftsbedingungen Bergische Reitsportakademie Gelpe GmbH & Co. KG

§ 1 Vertragsabschluss und -dauer

Der Vertrag beginnt mit der Registrierung im „Reitbuch der Bergischen Reitsportakademie Gelpe“ (nachfolgend: Reitbuch) und läuft auf unbestimmte Zeit. Im Falle von minderjährigen Nutzern wird der Erziehungsberichtigte Vertragspartner.

§ 1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der Bergischen Reitsportakademie Gelpe und dem Reitschüler/-in bzw. gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Verträge über die Erteilung von Reitunterricht und Reitkursen. Mit Betreten der Anlage der Reitschule und/oder mit der Anlage des Reitbuchkontos in digitaler Form werden diese Geschäftsbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis genommen und bindend anerkannt.

§ 2 Zahlungsbedingungen für Vertragskunden

Reitstunden werden über das Reitbuch gebucht und ausschließlich über das Guthabenkonto des Nutzers abgerechnet.

§ 2.1 Zahlungsbedingungen

Alle Reitstunden, auch einmalig gebuchte Reitstunden, wie Einzel- oder Probestunden müssen mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden. Lehrgänge müssen 5 Werktage vor der Teilnahme storniert werden. Ferienkurse und Reitabzeichenlehrgänge können bis zu 14 Tage vor Beginn storniert werden. Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird der Preis in voller Höhe fällig.

§ 2.2 Zahlungsbedingungen Kindergeburtstage

Bei Kindergeburtstagen ist kostenloses Stornieren bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin möglich. Bei späteren Stornierungen wird der Preis in voller Höhe fällig.

§ 2.3 Gültigkeit und Erstattung von Guthaben

Gebuchtes Guthaben kann innerhalb von 6 Monate nach Buchung verbraucht werden. Im Falle einer Nichtnutzung verfällt das Guthaben. Guthaben werden weder erstattet, noch sind Guthaben auf andere Nutzer übertragbar.

§ 2.4 Löschen des Nutzerkontos

Nutzerkonten werden bei einer Inaktivität von mehr als 6 Monaten gelöscht. Auf formlosen Antrag an buchhaltung@bergischereitsportakademie.de kann der Nutzer jederzeit das Löschen seines Reitbuchkontos beantragen.

§ 3 Preise

Die jeweils aktuellen Gebühren sind dem Reitbuch zu entnehmen.

§ 4 Versäumte Stunden, Verspätungen, Teilnahmebedingungen

Sollte der Vertragspartner Zeitverluste bei den Reitstunden erleiden, die in der Person des Vertragspartners begründet sind oder durch Umstände, die durch ihn zu verantworten sind und er dadurch daran gehindert sein, gebuchte Stunden in

vollem Umfang zu nutzen, so besteht kein Anspruch darauf, dass diese Zeitverluste ausgeglichen werden.

Bei Verspätungen liegt es im Ermessen des Reitlehrers, ob noch am Unterricht teilgenommen werden kann oder nicht. Der Reitschüler hat sich min. 30 Minuten vor Beginn der Reitstunde zur Vorbereitung des Schulpferdes sowie sich selbst im Stall einzufinden, sowie nach der Reitstunde die Zeit einzuplanen sein Pferd ordentlich zu versorgen.

Sofern der Vertragspartner sich unbillig verhält (z. B. durch Trunkenheit, Beleidigungen etc. auffällt), kann die Reitschule ihn bzw. die minderjährige Person, für die er diesen Vertrag geschlossen hat, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren vom weiteren Unterricht ausschließen.

Grundsätzlich erfolgen die Reitstunden witterungsunabhängig. Im Falle witterungsbedingt notwendiger Einschränkungen besteht kein Ersatzanspruch des Vertragspartners.

4.1. Helmpflicht

Das Tragen eines bruch- und splitterfreien Reithelms mit Drei- oder Vierpunktbefestigung (empfohlen: gemäß EU Norm „EN 1384“) ist grundsätzlich Vorschrift. Dieser muss, ohne zu wackeln oder zu rutschen, auf dem Kopf sitzen. Der Reithelm ist nach einem Sturz zu erneuern. Fahrradhelme sind beim Reiten unzulässig!

4.2. Schuhwerk

Knöchelhoch schützend mit Absatz ohne grobes Profil, Reitstiefel oder Reitstiefelette mit enganliegenden Chaps oder Reitstiefeletten mit Jodhpurreithose sind zulässig. Aus Sicherheitsgründen ist auf die passende Größe zu achten.

4.3. Schutzweste, Sicherheitsausrüstung

Das Tragen einer Sicherheitsweste ist freiwillig, außer beim Reiten über feste Hindernisse im Gelände. Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsweste die Bewegungsfreiheit des Reiters nicht beeinträchtigt.

4.4. Sonstiges

4.4.1. Während des gesamten Reitunterrichts (Putzen und Versorgen eingeschlossen) sind lange Haare zu einem Zopf zusammen zu binden. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Reitlehrerin entscheiden, ob ein Reiten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist.

4.4.2. Während der Reitstunde ist eine enganliegende Kleidung zu tragen. Keine wehenden T-Shirts oder dergleichen. Lange T-Shirts sind in die Hose zu stecken. Beim Reiten ist grundsätzlich Kleidung zu tragen, die eine Korrektur des Sitzes sowie die Bewegungsfreiheit des Reiters zulässt!

4.4.3. Während des gesamten Reitunterrichts (Putzen und Versorgen eingeschlossen) ist das Tragen von Schmuck verboten. Dies umschließt insbesondere Ringe, Ketten, Armbänder und hängende Ohrringe, Piercings und dergleichen.

4.4.4. Die Ordnung in der Sattelkammer ist unbedingt einzuhalten. Dazu gehören vor allem das Wegräumen der Dinge wie Sattel, Trense und Putzzeug, sowie das Kehren und Beseitigen der Pferdeäpfel in Stallgasse und Reithalle. Mit dem Lederzeug (Sattel, Trense) ist pfleglich umzugehen, d.h. unter anderem, dass das Trensengebiss auszuwaschen ist. Besonders bei schlechtem Wetter oder nach Geländeritten ist auf Sauberkeit des Sattelzeugs und der Pferdehufe zu achten. Bei Nicht-Einhaltung der Ordnung und der Pflege der von der Reitschule bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände der Pferde und dadurch entstandene Beschädigungen an der Ausrüstung, hat der Reitschüler (gesetzliche Vertreter) für entsprechenden Ersatz zu sorgen oder die Kosten dafür zu tragen.

4.4.5. Bei Lehrgängen aller Art mit Zulassungsvoraussetzung liegt es in der Eigenverantwortung der Teilnehmer, diese rechtzeitig nachzuweisen (Beispiel: Reitabzeichen)

4.4.6. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Schulpferd besteht zu keiner Zeit auch nicht im Rahmen einer betrieblichen Übung.

4.4.7. Die Anlage ist durch die Einstaller, Anlagennutzer und Reitschüler nur innerhalb der Öffnungszeiten zulässig.

§ 5 Auskunftspflicht

Krankheiten und/oder Allergien, die den Reitschulunterricht beeinträchtigen können, sind im Vorhinein der Reitschule, bzw. dem Reitlehrer/in mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Diabetes, Asthma, Heuschnupfen, Tierhaarallergien etc.

§ 6 Haftung

Der gesamte Aufenthalt auf der Anlage und auf Veranstaltungen der Reitschule geschieht auf eigene Gefahr des Vertragspartners. Die Reitschule haftet im Rahmen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt die Reitschule keine Haftung. Des Weiteren besteht keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen seitens der Reitschule über die Reitstunde des Reitschülers hinaus. Das Betreten des Stallgeländes für Gäste und Angehörige des Vertragspartners erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr.

Für Schäden die durch den Reitschüler oder seine Begleitung an Sachgegenständen, Menschen oder Tieren entstehen haftet der Reitschüler bzw. dessen gesetzliche Vertreter im fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fall.

Ein Defekt oder Verlust von Reitzubehör ist dem Reitlehrer unverzüglich zu melden.

§ 7 Film- und Fotoaufnahmen

In der Reitschule werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Sofern der Vertragspartner nicht wünscht, dass von ihm gefertigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit gezeigt werden, teilt er dies der Reitschule ausdrücklich in schriftlicher Form mit. Eine solche Mitteilung gilt für die Zukunft, eine rückwirkende Vernichtung oder Nichtverwendung der von der Reitschule gefertigten und verwendeten Aufnahmen erfolgt grundsätzlich nicht.

Falls die rückwirkende Vernichtung oder Nichtverwendung durch die Reitschule ermöglicht werden kann, wird unter Abwägung der widerstreitenden Interessen – insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen und medienwirksamen Interessen der Reitschule – eruiert werden, ob eine Vernichtung oder Nichtverwendung ermöglicht werden kann. Sofern der Vertragspartner der Reitschule nicht mitteilt, dass die gefertigten Aufnahmen nicht in der Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen, stimmt der Vertragspartner der Veröffentlichung honorarfrei zu; die Film- bzw. Fotorechte gehen somit zeitlich unbefristet und für sämtliche Nutzungs- und Verwendungsarten in den Besitz der Reitschule übergehen. Die Fotos werden z. B. zu Social-Media-Zwecken und/oder anderen Marketingmaßnahmen verwendet.

Die Anfertigung von Film- und Fotoaufnahmen sowie deren Verwendung durch den Vertragspartner oder dessen Angehörige sind ohne die vorherige Erlaubnis der Reitschule nicht gestattet.

§ 8 Rauchverbot

Auf der gesamten Anlage ist das Rauchen sowie offene Feuer verboten. Kindern und Jugendlichen ist das Mitführen und Konsumieren von Zigaretten untersagt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in ihren übrigen Teilen verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.